



Presseinformation der Stadt Guben vom 06. Februar 2020

Verkaufsoffener Sonntag – 08. März 2020

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 14. November 2019 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) für das Jahr 2020. Die Termine wurden auf ausdrücklichem Wunsch der Einzelhändler im Gubener Stadtgebiet festgelegt.

09.02.2020 – Hausmesse bei Hoffmann-Möbel

08.03.2020 – Frauentag

17.05.2020 – Stadtfest „Frühling an der Neiße“

29.11.2020 – Start in den Advent mit Lichterfest

13.12.2020 – Weihnachtsmarkt

Über § 5 Absatz 1 BbgLöG hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse oder besonderer Jubiläen an einem weiteren Sonn- oder Feiertag im Jahr 2020 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein: 11.10.2020 – „Hausmesse bei Hoffmann-Möbel“ WK II West - Bereich Friedrich-Schiller-Straße

Ende Januar 2020 ging der Stadtverwaltung Guben ein Eilantrag des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di beantragte die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) für das Jahr 2020, außer Vollzug zu setzen. Hintergrund ist dabei insbesondere der verkaufsoffene Sonntag am 08. März 2020. An diesem Tag findet, so die Gewerkschaft, keine zusätzliche Veranstaltung im Stadtgebiet statt, die den Anlass zum verkaufsoffenen Sonntag rechtfertigen würde.

Bei der Erarbeitung der Beschlussvorlage war für die Stadt Guben der Wille der Einzelhändler entscheidend. In der Vergangenheit gab es anscheinend keinen Anlass den Willen der Einzelhändler und die daraus resultierende Satzung für das Stadtgebiet juristisch überprüfen zu lassen.

Besonders bedauerlich ist dabei auch die Tatsache, dass seit der Veröffentlichung der Satzung mehrere Wochen vergangen sind und die Einzelhändler nunmehr keine Rechtssicherheit für die beabsichtigte Öffnung am 8. März haben.

Hintergrund:

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I Nr. 15), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I Nr. 8) besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein können, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Als besondere Ereignisse können vor allem Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblicher Besucherzahl anerkannt werden. Der Besucherstrom darf nicht durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

In der Händlerberatung am 27.08.2019 wurden die Termine besprochen und festgelegt. In Vorbereitung der Beschlussfassung wurden die Industrie- und Handelskammer Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V., die Gewerkschaft ver.di und die Evangelische Kirchengemeinde Region Guben um Stellungnahme gebeten. Diese Tage und die Öffnungszeiten sind von der Stadt Guben als örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.